

GEWINNERMITTLUNG

gem. § 4 Abs. 3 EStG

zum 31. Dezember 2017

der Firma

**German Toilet Organization e. V.
c/o Herrn T. Panzerbieter
Paulsenstr. 23
12163 Berlin**

Finanzamt: für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/666/56403

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

German Toilet Organization e. V., c/o Herrn T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 1

2017
EUR

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge	8.277,33
2. Zuschüsse	569.967,36
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	12.996,40

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen	-7.364,62
2. Personalkosten	-387.950,20
3. Reisekosten	-29.792,74
4. Raumkosten	-21.789,56
5. Übrige Ausgaben	-131.399,96

GEWINN / VERLUST
Ideeller Bereich

12.944,01

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich

1. Steuerneutrale Einnahmen	
Spenden	53.159,61
2. Rücklagen	-47.805,64
3. Rücklagen	-15.734,01

GEWINN / VERLUST
ertragsteuerneutrale Posten

-10.380,04

C. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

I. Sonstige Zweckbetriebe

1. Umsatzerlöse	19.965,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-22.636,97

Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit

-2.671,97

GEWINN / VERLUST
Sonstige Zweckbetriebe

-2.671,97

Übertrag

-108,00

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

German Toilet Organization e. V., c/o Herrn T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 2

	2017 EUR
Übertrag	-108,00
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
I. Sonstige Geschäftsbetriebe	
1. Umsatzerlöse	108,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>108,00</u>
GEWINN / VERLUST	
Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>108,00</u>
<u>E. VEREINERGEBNIS</u>	<u><u>0,00</u></u>

Vorstehendes Ergebnis wurde von uns auf der Grundlage der vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte des Mandanten als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand des Auftrags.

Berlin, den 03. Dez 2018



**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

German Toilet Organization e. V., c/o Herrn T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 3

		2017 EUR
IDEELLER BEREICH		
Nicht steuerbare Einnahmen		
Mitgliedsbeiträge		
2110 Mitgliedsbeiträge stimmberechtigt bis 300 €	1.963,33	
2113 Mitgliedsbeiträge nicht stimmberechtigt	720,00	
2114 Mitgliedsbeiträge Fördermitgl. bis 300 €	2.164,00	
2121 Mitgliedsbeiträge Fördermitgl. >300 €	3.430,00	8.277,33
<hr/>		
Zuschüsse		
2302 Zuschüsse von Behörden	357.990,32	
2305 Rückzahlungen von Partnerorganisationen	5.462,79	
2303 Sonstige Zuschüsse	138.949,25	
2306 Zuschüsse NRO-Partner	44.960,00	
2307 Beiträge WASH-Mitglieder	22.605,00	569.967,36
<hr/>		
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		12.996,40
Nicht anzusetzende Ausgaben		
Abschreibungen		
2500 Abschreibungen Anlagevermögen	-2.969,17	
2501 Abschreibung GWG bis 410 Euro	-2.062,72	
2503 Abschreibungen a.d. Sammelposten WG	-544,00	
2506 Anlagenabgang	-1.788,73	-7.364,62
<hr/>		
Personalkosten		
2552 Gehälter	-206.635,69	
2553 Abgeführte Lohnsteuer	-50.264,73	
2554 EAP gem. § 26 a EStG	-230,00	
2555 Sozialversicherungsbeiträge	-134.779,67	
2556 Aushilfslöhne	-292,01	
2557 Umlagen und gesetzliche Beiträge	-773,96	
2558 Lohnfortzahlung	5.025,86	-387.950,20
<hr/>		
Reisekosten		
2560 Reisekostenerstattung extern	-1.539,81	
2563 Fahrtkosten GTO	-18.786,40	
2564 Hotelkosten GTO	-5.800,35	
2565 Tagesgeld GTO	-3.052,16	
2566 Reisenebenkosten	-380,06	
2570 Fremdfahrzeuge	-231,76	
2573 Sonstige Reisekosten	-2,20	-29.792,74
<hr/>		
Übertrag		166.133,53

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

German Toilet Organization e. V., c/o Herrn T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 4

	2017	
	EUR	
Übertrag	166.133,53	
Raumkosten		
2661 Miete und Strom	-21.789,56	
Übrige Ausgaben		
2699 Rückzahlung Fördermittel	-51.575,14	
2701 Büromaterial / Fachliteratur	-2.055,78	
2702 Porto	-337,85	
2703 Nebenkosten des Geldverkehrs	-460,45	
2704 Sonstige Kosten / Betriebsbedarf	-5.400,71	
2705 Telefon	-572,69	
2706 EDV-Material	-3.047,22	
2770 Zuschüsse an Partner	-17.787,00	
2750 Verbrauchsabgaben u. sonstige Beiträge	-4.984,30	
2753 Versicherungsbeiträge	-441,36	
2756 Mitgliedschaften	-1.859,00	
2810 Repräsentationskosten	-728,69	
2811 Eventbetreuung	-11.770,24	
2814 Internetpräsentation	-389,60	
2815 Übersetzungskosten	-1.600,00	
2816 Designarbeiten	-16.341,22	
2817 Filmproduktion	-1.713,60	
2831 Druckkosten	-2.407,36	
2855 Buchhaltungskosten	-3.546,81	
2895 Fremdleistungen / Honorare	-4.149,00	
2900 Sonstige Kosten ideeller Bereich	-231,94	-131.399,96
GEWINN / VERLUST		
Ideeller Bereich		12.944,01
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
Ideeller Bereich		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden		
3220 Erhaltene Spenden/ Zuwendungen		53.159,61
Rücklagen		
3965 Einstellg. i.d.fr. Ergeb.rücklg gem. §62 AO		-47.805,64
Rücklagen		
3953 Entnahmen a. gebundenen Ergebnsrückl.	92.809,87	
3963 Einstellg. i.d. gebundenen Ergebnsrücklagen	-108.543,88	-15.734,01
Übertrag		2.563,97

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

German Toilet Organization e. V., c/o Herrn T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 5

	2017 EUR
Übertrag	2.563,97
GEWINN / VERLUST	
ertragsteuerneutrale Posten	-10.380,04
SONSTIGE ZWECKBETRIEBE	
Sonstige Zweckbetriebe	
Umsatzerlöse	
6520 Einnahmen gem. § 4 Nr. 22 a UStG	19.965,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	
6800 Sonstige Aufwendungen Seminar	-399,33
6801 Honorare/Fremdleistungen	-3.267,58
6805 Catering Teilnehmer	-8.730,00
6810 Unterkunft Teilnehmer	-8.456,50
6820 Reisekosten Seminar	-788,56
6834 Raumkosten Seminar	-845,00
6836 Seminargebühren	-150,00
	-22.636,97
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.671,97
GEWINN / VERLUST	
Sonstige Zweckbetriebe	-2.671,97
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE	
Sonstige Geschäftsbetriebe	
Umsatzerlöse	
8500 Umsatzerlöse Kleinunternehmer	108,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	108,00
GEWINN / VERLUST	
Sonstige Geschäftsbetriebe	108,00
<u>VEREINSEERGEBNIS</u>	0,00

**KONTENNACHWEIS zur
Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**

German Toilet Organization e. V., c/o Herrn T. Panzerbieter, Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 6

2017
EUR

Sonstige bewegte Konten

27 EDV-Software	4,00
180 Einbauten	1,00
200 Technische Anlagen	8.055,00
340 GWG	1,00
724 Kautionen	3.870,00
920 Kasse	93,10
945 Commerzbank Giro -00	172.758,02
956 Commerzbank Top Zins 01	122.000,00
957 Commerzbank Top Zins 02	10.875,30
1000 Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr.1 AO	-113.331,38
1070 Freie Rücklagen	-123.708,33
1082 Vortrag ideeller Bereich	-73.947,36
1084 Vortrag Vermögensverwaltung	-2.183,67
1086 Vortrag sonstige Zweckbetriebe	-4.975,92
1088 Vortrag sonstige Geschäftsbetriebe	489,24

0,00

ANLAGENSPIEGEL

zum
31. Dezember 2017
- Steuerrecht -

German Toilet Organization e. V., Paulsenstr. 23, 12163 Berlin

Seite: 7

	Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung kumuliert EUR	Buchwert zum 31.12.2017 EUR	Buchwert zum 31.12.2016 EUR	Abschreibung lfd. Jahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.688,31	0,00	0,00	0,00	1.684,31	4,00	4,00	0,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken								
a. Gebäude	710,00	0,00	0,00	0,00	709,00	1,00	1,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.210,05	10.150,90	5.236,39	0,00	3.069,56	8.055,00	2.662,00	2.969,17
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung								
a. Vereinsausstattung	6.988,30	2.062,72	1.769,94	0,00	7.280,08	1,00	545,00	2.606,72
	15.596,66	12.213,62	7.006,33	0,00	12.742,95	8.061,00	3.212,00	5.575,89

Rücklagenpiegel zum 31.12.2017

Tätigkeitsbereich	Art der Rücklage	§§- AO	Vortrag am		Veränderung		Bestand
			aus d. Jahr	01.01.d.J. Betrag	Auflösung (-)	im lfd. Jahr Neubild. (+)	
<u>ideeller Bereich</u>							
Projektgebundene Rücklage	zweckgeb. Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		97.597	97.597	113.331	113.331
Überschuss 10%	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		75.637	0	47.806	123.443
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0	0
<u>Vermögensverwaltung</u>							0
Überschuss ein Drittel	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		265	0	0	265
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0	0
Zuführung z. Stiftungsverm.	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		0	0	0	0
<u>Zweckbetrieb:</u>							0
z.B. Betriebsmittel	zweckgeb.Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		0	0	0	0
Überschuss 10%	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0	0
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0	0
<u>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</u>							0
z.B. Betriebsmittel	zweckgeb.Rücklage	62 Abs.1 Nr.1		0	0	0	0
Überschuss 10%	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0	0
Zuführung zum Vermögen	freie Rücklage	62 Abs.1 Nr.3		0	0	0	0
Summen				173.499	97.597	161.137	237.039
					davon § 62 Abs.1 Nr.1		113.331
					davon § 62 Abs.1 Nr.3		123.708

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel auf fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.